

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichcy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běły Chołmc



Nr. 6 • 1. Juni 2024
32. Jahrgang



Sanierung S 108 Ortsdurchfahrt Lohsa

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
22	27	28	29	30	31	Fahrradtour für alle ab Driewitz 1	2
23	3	4	5	17 Uhr Ausschüsse 6	7	Kinderfest in Lippen 8	Europa- und Kommunalwahl 9
24	10	18 Uhr Gemeinderatssitzung 11	12	13	650 Jahre Groß Särchen 14	650 Jahre Groß Särchen 15	650 Jahre Groß Särchen 16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen. Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Staff unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Staff bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat Juni findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Achtung – zur Information:

Am Montag, dem 10.06.2024, bleibt die Bibliothek **vormittags geschlossen**. Ab 13.00 Uhr ist die Bibliothek wieder geöffnet.

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr für alle Einwohner

Achtung – zur Information: Am 25.06. und 30.07.2024 bleibt die Bibliothek an der Grundschule Groß Särchen **geschlossen**.

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Auerbach, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 11.06.2024, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzware: 03571 469480
Termine dezentrale Entsorgung
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
Gemeinde Lohsa: 035724 569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

**Die nächste Ausgabe erscheint am
6. Juli 2024
Redaktionsschluss: am 14. Juni 2024**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,

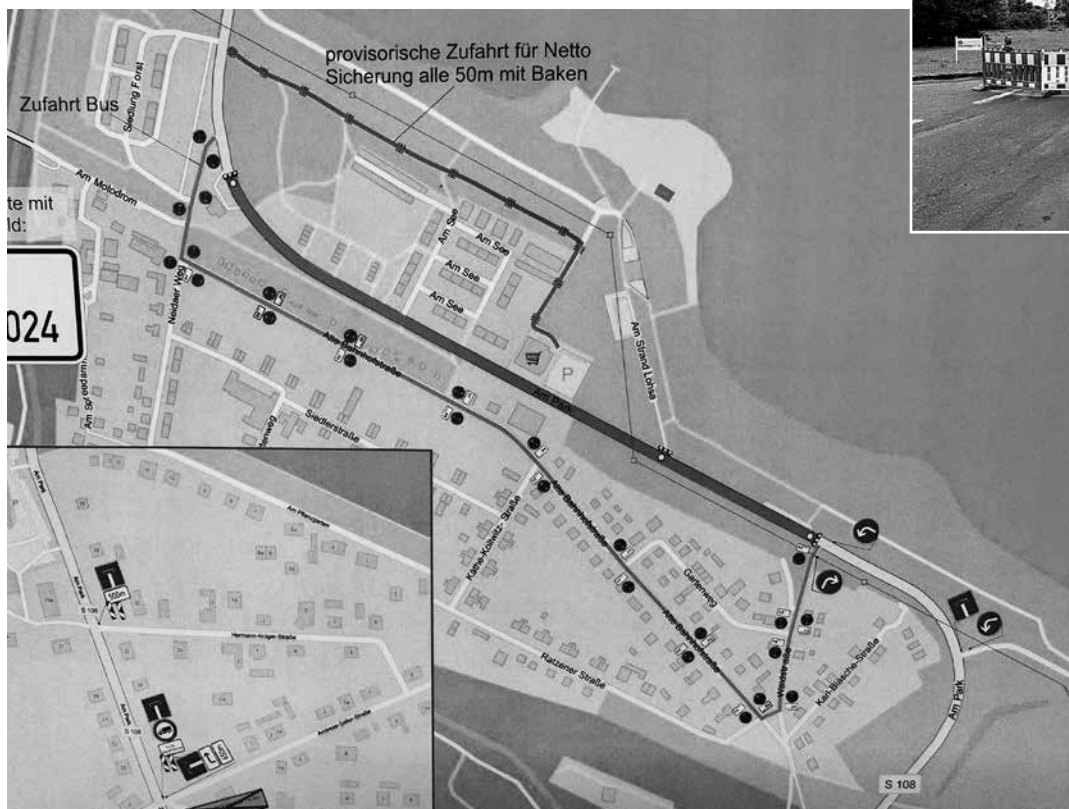
Die durchzuführende und notwendige Fahrbahnsanierung Ortsdurchfahrt Lohsa S 108 2. Bauabschnitt geht wie geplant voran. Nach der Fertigstellung des ersten Teilabschnittes, 2. Bauabschnitt, und der Wiederfreigabe für den innerörtlichen Verkehr am 06.05.2024 folgt nun die Realisierung des 2. Teilabschnittes.

Geplant war dieser 2. Teilabschnitt von der Einfahrt zum Gewerbegebiet 2, Klaus-Gutschke-Straße, bis zur zweiten Einfahrt der Tankstelle Lohsa. Das hieße, dass der innerörtliche Verkehr und damit die Verbindung Lohsa Siedlung nach Lohsa Dorf und andersherum für weitere Monate abgeschnitten wäre. Hier konnte ich erreichen, dass dieser Abschnitt dahingehend umgeplant wurde und die jetzige Vollsperrung erst den Bereich S 108 Einfahrt Waldstraße bis Tankstelle Lohsa betrifft. Resultierend hieraus ist, trotz weiterer Bauausführungen in Vollsperrung und Durchfahrtsverbot für den LKW und Schwerlastverkehr, für den kleinen Verkehr, die Wegeverbindung Lohsa Siedlung ins Dorf und umgekehrt wieder gegeben.

Die Bauausführung des 2. Teilabschnittes sieht von Seiten der Gemeinde Lohsa die Herstellung eines straßenbegleitenden Gehweges, welcher für den Radverkehr freigegeben sein wird, von der Einfahrt Pyramide bis Einfahrt Am See, die Erneuerung der vorhandenen Straßenbeleuchtung an der S 108 sowie die Errichtung zweier barrierefreier Bushaltestellen mit Wartehäuschen vor.

In diesem Zusammenhang war es auch erforderlich, Ersatzhaltestellen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzurichten. Diese befinden sich nun auf der Alten Bahnhofstraße, sodass mindestens der Schülerverkehr in der Zeit des 2. Teilabschnittes durchgängig abgesichert werden kann. Auch gibt es eine separate Zufahrt über eine Baustraße am Ortsausgang Lohsa um den Wohnkomplex Am See, die kleine AWG, den Nettomarkt als auch den Parkplatz der Pyramide Lohsa zu erreichen.

Für den innerörtlichen kleinen Verkehr bleibt es notwendig darauf hinzuweisen, dass die Siedlung Lohsa ein 30-km/h-Zone Bereich ist, dem LKW und Schwerlastverkehr die Durchfahrt verboten bleibt und die Straßen wie bisher auch als Schulweg genutzt werden. Somit bitten wir um erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht beim Befahren dieses Bereiches. Anhand des erhöhten Verkehrsaufkommens ist mit einer Verkehrsüberwachung durch die Polizeidirektion Görlitz, Polizeirevier Hoyerswerda zu rechnen.



Ich werde auch weiterhin regelmäßig über die Baufortschritte als auch die zukünftigen Bauablaufpläne berichten und hoffe damit Verständnis und die Beantwortung ihrer vielen Fragen zu erreichen.

Herzlichst und
Glück Auf,

Thomas Leberecht,
Bürgermeister

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednočeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 7. Mai 2024

Gefasste Beschlüsse:

Beschluss GR-021/2024

Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen. Für Investitionen werden Einzahlungen in Höhe von 1.618.995,35 EUR und Auszahlungen in Höhe von 2.556.375,37 EUR übertragen.

Für laufende Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden Ermächtigungen in Höhe von 536.152,44 EUR übertragen. Gleichzeitig erfolgt eine Übertragung von Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 18.550,00 EUR.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 14, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 2, Stimmenthaltung: 1

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lag nicht vor.



Lohsa, den 08.05.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mortka

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mortka (Zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 26.02.2024 mit Beschluss GR-008/2024 als Satzung beschlossen. Entsprechend § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt die Klarstellung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu der bisherigen rechtskräftigen Satzung. Der textliche Teil der Satzung bleibt unberührt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mortka in Kraft. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.




Lohsa, 07.05.2024 Siegel

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 2. Mai 2024

Bekanntmachung des in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses

Beschluss VA-018/2024

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 3.000,00 EUR vom 15.04.2024 von Herrn Dietmar Heinze aus Mortka nach § 73 Abs. 5 SächsGemO zu. Dabei handelt es sich um eine Geldspende für Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Mortka der Gemeinde Lohsa.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 6, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.



Lohsa, den 06.05.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung des gefassten Beschlusses

EE-020/2024

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lohsa, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Lohsa auf Grund ihrer Eilbedürftigkeit nachfolgende Entscheidung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa stimmt der unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Zentrale Finanzbuchhaltung/Anlagenbuchhaltung (Stellennummer: 01.15.01) mit Frau Virginie Szostak ab 15.05.2024 zu.



Lohsa, den 06.05.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister



In der öffentlichen Sitzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) vom 21.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit Beschluss Nr. 4/2024 VVS hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz eine Änderungssatzung zur Satzung des WAZV Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser, Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser) beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 7/2024 VVS hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz beschlossen, die Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach/Vogtland, mit den Dienstleistungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 mit dem Nachberechnungszeitraum der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des WAZV Lausitz, Geschäftsbereich Abwasser, Am Klosterwasser, unter Berücksichtigung der Feststellungen des vorliegenden Prüfberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau für den ehemaligen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ bei Annahme des Angebotsfestpreises zu beauftragen.

gez. Posch, *Verbandsvorsitzender*
Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser, Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 21.03.2024 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (vormaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (Verwaltungskostensatzung) in der Neufassung vom 18.10.2011 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

- (1) Die Satzung erhält die geänderte Bezeichnung: „Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser ‚Am Klosterwasser‘ (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)“.
- (2) Im Absatz 1 des § 1 – Kostenpflicht – werden die Wörter „Abwasserzweckverband Am Klosterwasser“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt und nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „innerhalb seines Geschäftsbereichs Abwasser Am Klosterwasser“ eingefügt.
- (3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 3 – Höhe der Verwaltungsgebühr – wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „11“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- (4) Im § 5 – Zeitpunkt der Fälligkeit – wird das Wort „Abwasserzweckverband“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt.
- (5) Im Absatz 1 Nummer 2. des § 6 – Auslagen – werden die Wörter „im Fernverkehr“ durch die Wörter „in der Telekommunikation“ und das Wort „Eihebung“ (nach dem Wort „unter“) durch das Wort „Erhebung“ ersetzt sowie die Wörter „Telegramm- und“ gestrichen.
- (6) Im Absatz 3 des § 6 – Auslagen – wird das Wort „können“ durch das Wort „Können“ ersetzt.
- (7) Im § 7 – Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG – wird die Textpassage „gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- (8) In der Überschrift des Kostenverzeichnisses werden das Wort „Kostensatzung“ durch das Wort „Verwaltungskostensatzung“ und die Wörter „Abwasserzweckverbandes ‚Am Klosterwasser‘“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz“ ersetzt.
- (9) Im Kostenverzeichnis wird in den lfd. Nr. 1.2.3, 1.4.1 und 1.4.2 jeweils nach dem Wort „Seite“ ein Leerzeichen und anschließend die Bezeichnung „(DIN A4)“ (in Klammern) eingefügt und in der lfd. Nr. 3. an das Wort »Abscheide« der Buchstabe „n“ angefügt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 21.03.2024 Siegel Markus Posch, *Verbandsvorsitzender*

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKowZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKowZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz I genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung zur nächsten Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz findet am Dienstag, dem 11. Juni 2024, um 14:00 Uhr im Beratungsraum Erdgeschoss im Gebäude der ewag kamenz, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Niederschriften der Verbandsversammlungen vom 28.02.2024 und 21.03.2024

TOP 2:

Bürgerfragestunde

TOP 3:

Beschluss zur Ergänzung des Ver- und Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz und der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung AG Kamenz

TOP 4:

Beschluss der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz zur Einführung eines elektronischen Amtsblattes

TOP 5:

Beschluss der Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

TOP 6:

Bestimmung der Mitglieder, die der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz) zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlägt

TOP 7:

Bestellung und Ermächtigung eines Vertreters des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz zur Wahl der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder für den Aufsichtsrat der ewag kamenz in der Hauptversammlung der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz)

TOP 8:

Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Stimmabgabe in der ordentlichen Hauptversammlung der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz)

TOP 9:

Bestellung und Ermächtigung eines Vertreters des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz zur Stimmabgabe in der ordentlichen Hauptversammlung der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz)

TOP 10: Sonstiges

Geschäftsbereich Trinkwasser (WAZV Lausitz)

TOP 11:

Beschluss zur Auftragsvergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Trinkwasserleitung Leopoldschänke in Räckelwitz – Ablösung Hausbrunnen“

TOP 12: Sonstiges

Geschäftsbereich Trinkwasser Gemeinde Steina

TOP 13: Sonstiges

Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser

TOP 14: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

gez. Posch, Verbandsvorsitzender
Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am Sonntag, den 9. Juni 2024 finden gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa, die Wahl des Ortschaftsrates in den Ortschaften Driewitz, Hermsdorf/Spree, Knappensee, Litschen, Lohsa, Steinitz und Weißkollm sowie die Wahl des Kreistages des Landkreises Bautzen statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
01	Lohsa	Vereinsgebäude des Heimat- und Kulturvereins Lohsa e.V., Kirchstraße 1, 02999 Lohsa	Nein
02	Dreiweibern, Riegel, Tiegling, Weißkollm	Feuerwehrdepot Weißkollm, Dorfstraße 17, OT Weißkollm, 02999 Lohsa	Ja
03	Friedersdorf, Litschen, Mortka sowie Driewitz, Lippen	Dorfgemeinschaftshaus Litschen, Zum Neuhof 6, OT Litschen, 02999 Lohsa	Ja
04	Steinitz	Kegelbahn des KSV 66 Steinitz e.V., Spreestraße 3, OT Steinitz, 02999 Lohsa	Nein
05	Hermsdorf/Spree, Weißig	Dorfgemeinschaftshaus Hermsdorf/Spree Königswarthaer Straße 2, OT Hermsdorf/Spree, 02999 Lohsa	Ja
06	Groß Särchen, Koblenz	Sporthalle der Grundschule „Am Knappensee“, Koblenzer Straße 11, OT Groß Särchen, 02999 Lohsa	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024, um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde-

verwaltung Lohsa in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, Zimmer 1.04 zusammen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Gemeinderatswahl** sind von **gelber** Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahlen** sind jeweils von **grüner** Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl Driewitz** sind ausnahmsweise von **blauer** Farbe,
 - die Stimmzettel für die **Kreistagswahl** sind von **rosa** Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

5. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sowie alle in Deutschland wohnhaften Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag des sechzehnten Lebensjahr vollendet haben. (Absenkung des Wahlalters von bisher 18 auf 16 Jahre)

6. Bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand (und Postleitzahl und Wohnort bei der Kreistagswahl) entsprechend der nach § 20 Abs. 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Sofern in einem Wahlkreis **nur ein Wahlvorschlag** zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie **drei freie Zeilen**.

Sofern in einem Wahlkreis **kein Wahlvorschlag** zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel **drei freie Zeilen**.

7. Bei Verhältniswahl:

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei Mehrheitswahl:

Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden.

- Der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin /jedem Bewerber oder jeder anderen Person **nur eine** Stimme geben.
- Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel
 - a) eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 - b) andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,
 als gewählt kennzeichnet.

8. Jede Wählerin/jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

9. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes (Ortschaftsratswahl) erfolgen.

10. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

11. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die bestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobjce, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejnkeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach wotedać.

Móžeće jenož kandidatki/kandidatow wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólbny do gmejnkeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidat(k)ow hač dwě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisana, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik. Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólbny sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho informacije wo postupowanju, hdyž z listom woliće.. Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Lohsa/Łaz, den 1. Juni 2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister/Wjesnanosta

Schließung der Gemeindeverwaltung / Bibliothek

Wegen Wahnachbereitung der Europa- und Kommunalwahl 2024 muss die Gemeindeverwaltung am **Montag, dem 10. Juni 2024**, für den Besucherverkehr geschlossen bleiben.

Die Bibliothek ist am 10. Juni 2024 erst ab 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Lohsa, den 02.05.2024

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ Kartierdurchgang 2024

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2024 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Bereich mehrerer Gemeinden des Landkreises

Bautzen hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro
Ingenieurbüro Marx

mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter der Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Bautzen im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Mai bis Ende September 2024 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen auch innerhalb der Gemeinde Lohsa. Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Ob im Zuge der Kartierung ein Flurstück betroffen ist, kann im jeweils zuständigen Forstbezirk Oberlausitz erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Oberlausitz, Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik / Waldökologie und Naturschutz
Frau Christin Gädigk, Tel.: 03591 216116

Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat „Naturschutz im Wald“ der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung, Ansprechpartner: Michael Götze-Werthschütz, Telefon 03501 468337.

Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla